

BV/2020/234

Beschlussvorlage
öffentlich



Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Kröpelin und dem Zweckverband Kühlung hinsichtlich der Nutzung des GIS

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 03.03.2020
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt den Abschluss einen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Anlage mit dem Zweckverband Kühlung hinsichtlich der Nutzung des GEO Informations-System (GIS).

Sachverhalt

Mit Beschluss-Nr. STV 449-35/2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin einstimmig beschlossen, sich der GIS Lösung des Zweckverbands Kühlung mit zusätzlicher Lizenz für das Baumkataster anzuschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag mit dem Zweckverband Kühlung abzuschließen.

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, welche nach Abschluss seitens der Rechtsaufsicht des Landkreises Rostock geprüft wird. Der Vertrag wurde vorbereitet und im Vorfeld nun mit der Rechtsaufsicht des Landkreises Rostock abgestimmt. Es ist ein Beschluss über den Vertrag, siehe Anlage, an sich notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	GIS_oeffentlich_rechtlicher_Vertrag_Stadt_Kröpelin
2	20181211_BVSTV_Tischvorlage GIS

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen der: Stadt Kröpelin

vertreten durch: Thomas Gutteck, Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem: Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Kammerhof 4
18209 Bad Doberan

vertreten durch: Roland Dethloff, Vorstandsvorsteher

- nachfolgend „ZVK“ genannt -

Präambel

Der ZVK erzeugt, bearbeitet und speichert geographische Daten unter Einbindung der ALKIS-Daten. Diese Daten werden gegenwärtig separat als Fachinformationssystem geführt. Um die bereits vorhandenen Ressourcen und Aktivitäten für die Entwicklung eines Geographischen Informationssystems (GIS) nutzen zu können und damit Synergieeffekte zu erzielen, wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt dem ZVK den Aufbau und die Unterhaltung eines GIS nach Maßgabe der §§ 2 und 3. Zu diesem Zweck wird die Stadt dem ZVK in der Sparte GIS beitreten.
- (2) Das GIS dient der Stadt der Erfüllung Ihrer Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen:
 - a) der Kämmerei
 - Haushaltsplanung (z.B. für das Erstellen von Grundstücksübersichten als Bestandteil der Vorlage bei der Kommunalaufsicht)
 - Grundstücksbewertung (für die Orts- und Lagebestimmung als Wertermittlungskriterium)
 - b) der Liegenschaften
 - Grundstücksgeschäfte, wie Erwerb, Veräußerung, Miet- und Pachtverträge (für Lagepläne, Bestimmung der Grundstücksgröße)
 - Boden-, Flurneuordnungsverfahren u.ä. (für die Herstellung des Raumbezugs, z.B. einer Straßenfläche zu Grundstücken, die Ermittlung der Inanspruchnahme von öffentlichem Bauraum durch private Grundstückseigentümer)
 - Erstellung eines Baumkatasters
 - c) des Bauamtes
 - Planung und Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen (z.B. für die Ermittlung von Anliegern, betroffenen Grundstückseigentümern, Straßenbaubeitragpflichtigen des Abrechnungsgebietes)
 - Bauleitplanung und private Baugenehmigungsverfahren (z.B. für das Erstellen von B-Plänen, gemeindliches Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren)
 - d) des Ordnungsamtes
 - Gefahrenabwehr (z.B. für Objektschutz, Zuordnung von Löschwasserentnahmestellen)

§ 2 Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Beschaffung und Nutzung der ALKIS-Daten
 - a) Der ZVK organisiert die Beschaffung der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten (derzeit in Form der ALKIS-Daten) für das Verbandsgebiet.
 - b) Die Stadt erhält die Berechtigung, von zwei Arbeitsplätzen gleichzeitig lesend auf die digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten sowie die topographischen Grunddaten des ZVK zuzugreifen. Dies schließt den Ausdruck von Karten bzw. die Übernahme von Daten z.B. Standardauswertung ein. Die Einrichtung weiterer Berechtigungen ist möglich, in diesem Falle sind gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages die dafür anfallenden Kosten vollständig von der Stadt zu tragen.
 - c) Die Aktualisierung der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten sowie der topographischen Grunddaten erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit von der Lieferung durch das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock.
- (2) Dienstleistungen des ZVK für den Aufbau und die Unterhaltung eines GIS
 - a) Der ZVK übernimmt die zentrale Verwaltung der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten sowie der topographischen Grunddaten für seine Mitglieder im Bereich des GIS in einer GIS-Datenbank. Dazu gehören die regelmäßige Datensicherung, die Wartung und Pflege der zentralen Hardware und das Einrichten von erforderlichen Benutzer- und Zugriffsrechten sowie das Einspielen von Softwareupdates für das Datenbankmanagementsystem und die GIS-Serversoftware.
 - b) Zur Sicherung der Daten vor unbefugtem Gebrauch sind die Benutzer- und Zugriffrechte zwischen der Stadt und dem ZVK gesondert zu vereinbaren.
 - c) Der ZVK übernimmt im Rahmen der Aktualisierung das Einspielen der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten sowie der topographischen Grunddaten in die GIS-Datenbank und die Verknüpfung beider Datenbestände.
 - d) Die technischen Bedingungen der Bereitstellung und der Nutzung der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten sowie der topographischen Grunddaten sind in Anlage 1 geregelt.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren, wenn technische Probleme und Fehler auftreten und Änderungen in eigenen Systemkomponenten vorgesehen sind.

- (2) Der ZVK und die Stadt verpflichten sich, die jeweils zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die daraus resultierenden Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Für ihren Teil haftet jede Partei dafür, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen und ihre Mitarbeiter die Daten weder für eigene Zwecke nutzen, noch Dritten unbefugt zugänglich machen.
- (3) Die Erstellung der digitalisierten Kataster- und Liegenschaftsdaten erfolgt in alleiniger Verantwortung des Landkreises Rostock.
- (4) Zur Durchführung und Umsetzung dieses Vertrages benennt jede Partei der anderen einen Ansprechpartner.

§ 4 Finanzierung

- (1) Soweit der Aufbau und die Unterhaltung des GIS nicht den dem ZVK übertragenen Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung dient, erhebt der ZVK von den Verbandsmitgliedern für den Bereich des GIS eine Umlage für den dort entstehenden Finanzbedarf.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder im Bereich GIS zueinander und dem Verhältnis der auf die Gebiete dieser Mitglieder entfallenden Flächen bemessen. Dazu werden die auf ein Mitglied entfallenden Anteile der Einwohnerzahlen mit den auf dieses Mitglied entfallenden Anteilen der Flächen addiert und zur Ermittlung des Umlageschlüssels durch zwei geteilt. Die Gesamtumlagenhöhe wird jährlich im Haushaltsplan des ZVK festgeschrieben. Umlagezeitraum ist jeweils das Kalender- bzw. Haushaltsjahr.
- (3) Erbringt der ZVK in einem Haushaltsjahr Leistungen, die ausschließlich oder in besonders hohem Maße einem Mitglied im Bereich des GIS zustatten kommen (z.B. bei Änderungen der Anwendungssoftware in der Verwaltung eines Mitglieds), so sind diese Kosten allein von diesem Mitglied zu tragen. Sie werden als Sonderumlage zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet. Leistungen kommen einem Mitglied im Bereich des GIS dann in besonders hohem Maße zustatten, wenn dieses eine Leistung zu 75 % oder mehr für sich in Anspruch nimmt.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Sollte die Stadt Abweichungen und Fehler im GIS feststellen, sind diese in geeigneter Form zu dokumentieren und dem ZVK umgehend mitzuteilen.
- (2) Der ZVK wird die Abweichungen und Fehler untersuchen und, bei Vorliegen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Möglichen beheben. Dies gilt nicht für Abweichungen und Fehler, die Dritte zu vertreten haben.

- (3) Fehler und Abweichungen die Dritte zu vertreten haben, wird der ZVK innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung zur Behebung an diese weiterleiten.

§ 6 Haftung

- (1) Der ZVK haftet der Stadt nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Schadensersatzhaftung des ZVK der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Der ZVK übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Folgeschäden, die der Stadt durch die oder infolge der Verwendung von weiterverarbeiteten oder mit anderen Daten kombinierten digitalen Nachweisen entstehen. Die Stadt hält den ZVK insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- (4) Der ZVK haftet nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere aus der gesetzlichen Haftpflicht, die durch die oder infolge der Verwendung, Weiterverarbeitung oder Nutzung der erzeugten Daten entstehen.
- (5) Im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Stadt die Sicherstellung des Datenschutzes. Die Stadt wird hierfür gegenüber Ihren Mitarbeitern Sorge tragen.
- (6) Soweit die Haftung des ZVK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Beendigung der Aufgabenübertragung

Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten können durch den isolierten Austritt aus dem ZVK beendet werden. Voraussetzungen und Verfahren der Vertragsbeendigung richten sich nach § 16 Abs. 2 – 5 der Verbandssatzung des ZVK.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung und zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine passende Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 9
Schriftformklausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftform.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kröpelin , den.....

Bad Doberan, den.....

.....
Thomas Gutteck / Stellvertreter
Bürgermeister
-Siegel-

.....
Roland Dethloff / Stellvertreter
Verbandsvorsteher
-Siegel-

Anlage 1

1. Technische Voraussetzungen für die bei der Stadt anzuschließenden Arbeitsplatzcomputer:

- a) Verbindung zum Internet über Breitband (DSL)
- b) Mozilla Firefox oder Google Chrome in aktueller Version
- c) Hardware für die einzurichtenden Arbeitsplätze
- d) Durch den ZVK werden ein Zertifikat und der CITRIX-Client installiert.

Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen sind von der Stadt auf eigene Kosten vorzuhalten.

2. Technische Voraussetzungen beim ZVK:

- Einrichtung eines CITRIX Presentation-Server
- Erstellen einer Demilitarisierten Zone (DMZ)
- Einrichten eines CITRIX Secure Gateways in der DMZ
- Installation/Sicherheitskonfiguration eines SDSL Routers
- Konfiguration der vorhandenen Firewall
- Bereitstellen einer SDSL Verbindung

Stadt Kröpelin
-Der Bürgermeister –

Beschlussvorlage Stadtvertretung - Tischvorlage

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	Öffentlich	Nichtöffentlich
Stadtvertretung	STV 449-35/2018	13.12.2018		X	
Einreicher	Gutteck	Erstellt am:		10.12.2018	
Zeichnung AL		Rechtliche Prüfung		Gutteck	
Beteiligter Ausschuss	Datum der Sitzung:		Empfehlung:		

Beschluss über das geografische Informationssystem (GIS) vom Zweckverband Kühlung mit zusätzlicher Lizenz für das Baumkataster

Die Dringlichkeit der Beschlussvorlage ist darin begründet, das durch den Hauptausschuss der Stadt Kröpelin entsprechende Personalressourcen zum Aufbau des Baukatasters zur Verfügung gestellt wurden. Um die Aufgaben zeitnah beginnen zu können, muss die Auftragsvergabe erfolgen.

Zum Führen eines digitalen Baumkatasters wird eine Softwarelösung benötigt, mittels dieser soll die Erfassung der Bäume, Definition notwendiger Maßnahmen (Arbeitsaufträge, Maßnahmen), Verwaltung und Dokumentation der Sicherungspflichten und Terminverwaltung usw. erfolgen.

Es wurden mehrere Softwarelösungen betrachtet und analysiert, im Vordergrund stand hier die leichte Bedienbarkeit und die Mobilität, auch direkt für die Mitarbeiter die vor Ort die Erfassung und die Kontrollen durchführen. Auch die Nachbearbeitung der Kontrollergebnisse sollte sinnvoll und effektiv sein.

Es wurde hier die GIS Lösung des ZVK Kühlung bevorzugt, welche durch die Fachschale Baumkataster ergänzt wird. Mit der GIS Lösung bietet der ZVK ein mobiles und praktisches Grafik-Informationen-System an. Dieses kann durch weitere Informationen (Laternen, Schilder usw.) ergänzt werden. Ein weiterer Vorteil ist die Nähe zum ZVK, so dass Wünsche an die Fachschale zeitnah realisiert werden können.

Die Kosten für den Anschluss an die GIS Lösung des Zweckverbandes Kühlung belaufen sich jährlich auf 3.353,00 EUR. Sie werden innerhalb des Zweckverbandes nach Einwohnern aufgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt den Anschluss an die GIS Lösung des Zweckverbandes Kühlung mit zusätzlicher Lizenz für das Baumkataster. Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag mit dem Zweckverband Kühlung abzuschließen.


Gutteck
Bürgermeister

